

Umsetzungshilfen zur Korruptionsprävention im Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

von März 2008

der ständigen AG Antikorruption, Bau- und Innenrevision des Bezirksamtes
Lichtenberg von Berlin

Diese Umsetzungshilfen sollen der weitergehenden Unterstützung des Bezirksamtes bei der Prüfung von Maßnahmen der Korruptionsprävention dienen.

1. Vorbemerkung

Der Begriff und Erscheinungsformen der „Korruption“

Allgemein können unter *Korruption* Verhaltensweisen verstanden werden, bei denen Amtsträger ihre Position und die ihnen übertragenen Befugnisse dazu ausnutzen, sich oder Dritten materielle oder immaterielle Vorteile unter gleichzeitiger Verschleierung dieser Handlungsweise zu verschaffen.

Eine genaue Definition des Begriffs *Korruption* gibt es nicht, obwohl es sich um ein Jahrhunderte altes Phänomen handelt. (Der Duden spricht einen wirtschaftlichen und einen moralischen Aspekt an: Bestechung und Bestechlichkeit sowie Sittenverfall oder moralischer Verfall, Verderben).

Auch in den Strafgesetzen oder anderen Gesetzbüchern findet sich keine Erläuterung oder gar gesetzliche Definition (Legaldefinition) dieses Begriffes. Im Sinne eines justitiablen Amtsdelikts wird *Korruption* jedoch definiert als

- strafrechtlich verbotenes Handeln oder Unterlassen,
- das unter Missbrauch einer amtlichen Funktion
- in Eigeninitiative oder auf Veranlassung
- auf die Gewährung oder Erlangung eines materiellen oder immateriellen Vorteils für sich oder einen Dritten gerichtet ist.

Unter *Korruption* werden in erster Linie die nachfolgend genannten Strafrechtsdelikte des Strafgesetzbuches (StGB) verstanden:

Vorteilsannahme	(§ 331 StGB)
Bestechlichkeit	(§ 332 StGB)
Vorteilsgewährung	(§ 333 StGB)
Bestechung	(§ 334 StGB)
Unterlassen der Diensthandlung	(§ 336 StGB)
Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung	(§ 335 StGB)

Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr	(§ 299 StGB)
Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr	(§ 300 StGB)
Rechtsbeugung	(§ 339 StGB)

Diese Delikte stehen im Erscheinungsbild der *Korruption* selten allein. Sie treten in der Regel auf in Verbindung mit weiteren Straftaten, den sog. *Begleitdelikten*, von denen nachfolgend die häufigsten genannt sind:

Strafvereitelung im Amt	(§ 258 a StGB)
Betrug	(§ 263 StGB)
Subventionsbetrug	(§ 264 StGB)
Untreue	(§ 266 StGB)
Urkundenfälschung	(§ 267 StGB)
Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen	(§ 298 StGB)
Falschbeurkundung im Amt	(§ 348 StGB)
Verletzung des Dienstgeheimnisses	(§ 353 b StGB)
Verletzung des Steuergeheimnisses	(§ 355 StGB)
Steuerhinterziehung	(§ 370 Abgabenordnung - AO)

Soweit zum strafrechtlichen Hintergrund.

Im Alltagsgebrauch werden unter „*Korruption*“ komplizierte Geflechte verstanden, deren Durchdringung oder Aufbrechen aufgrund gegenseitiger Deckung und vorhandener Abhängigkeiten schwer möglich erscheint.

Unterschieden werden kann zwischen spontaner und planmäßiger *Korruption*:

Spontane (situative) *Korruption* ist das unmittelbare Anbieten z.B. einer Geldsumme, damit eine Amtshandlung vorgenommen wird oder unterbleibt.

Planmäßige (strukturelle) *Korruption* ist dagegen langfristig angelegt und bewusst geplant. Ihr geht oft eine „systematische Verstrickung“ voraus: anfangs kleine Gefälligkeiten werden allmählich gesteigert und nach und nach entsteht eine Abhängigkeitssituation.

Zur *Korruption* gehören mindestens zwei Beteiligte: ein Nehmer und ein Geber. Beide machen sich strafbar. Da es – anders als bei Raub oder Diebstahl – keine direkt Anzeigende Opfer gibt, ist die Aufdeckung von *Korruption* besonders schwierig. Geschädigter ist die Allgemeinheit (Steuerzahler).

Nehmer können z.B. sein: öffentliche Bedienstete, Firmenangestellte oder Mandatsträger, wenn sie über Entscheidungsmacht oder Stimmbefugnis verfügen.

Geber können dagegen sein: Einzelpersonen, Sanktionsbedrohte, „Freunde“, „Kollegen“, Wirtschaftsunternehmer, organisierte Kriminalität (Kartelle/„Mafia“).

Unrechtmäßige Vorteile können sein: die Bevorzugung bei Beschaffungs- und Bauaufträgen. Verzicht eines Behördenmitarbeiters auf Sanktionsmaßnahmen, die Duldung rechtswidriger Zustände und Nichtbefolgung von Vorschriften, der Einblick in behördeninterne Datenbestände und Akten oder etwa das Abrechnen nicht erbrachter Leistungen.

2. Zu Nr. 1 der Hinweise

Feststellen und Analysieren besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete

Korruptionsgefährdet ist ein Arbeitsgebiet, bei dem durch das Verhalten von Dienstkräften oder durch getroffene Entscheidungen

Dritte (Einzelpersonen, Wirtschaftsunternehmen, Verbände, Vereine, Gesellschaften, sonstige Institutionen) materielle oder immaterielle Vorteile erhalten oder Nachteile von ihnen abgewendet werden und

Dritte den Beschäftigten einen Vorteil zuwenden können, worauf diese keinen gesetzlichen, tariflichen oder sonstigen Anspruch haben.

Als **besonders korruptionsgefährdet** muss darüber hinaus jedes Arbeitsgebiet angesehen werden, das mit einer der folgenden Tätigkeiten verbunden ist:

Häufige Außenkontakte – auch durch Kontroll- und Aufsichtstätigkeiten.

Bewirtschaften von Haushaltsmitteln in größerem Umfang, Vergabe von öffentlichen Aufträgen oder Subventionen einschließlich der Vergabe von Fördermitteln und Zuwendungen.

Erteilen von Auflagen, Konzessionen, Genehmigungen, Erlaubnissen u.ä., Festsetzen und Erheben von Abgaben oder Gebühren, Entscheidung über Gebote und Verbote.

Bearbeiten von Vorgängen mit behördeninternen Informationen, die für Dritte nicht bestimmt sind, für diese aber einen bedeutenden materiellen oder immateriellen Wert haben, sei es als Vorteil oder als Nachteil für die betroffene Institution.

Das gesamte Fachwissen eines Arbeitsgebietes ist nur auf wenige Mitarbeiter/innen konzentriert oder ein wichtiger Arbeitsbereich ist komplett räumlich ausgelagert.

Über diese Merkmale hinaus können für eine Risikoanalyse z.B. folgende Fragen bedeutsam sein:

Gab oder gibt es in dem Arbeitsgebiet Korruptionsfälle bzw. Versuche dazu?

Haben Dritte versucht Entscheidungen zu beeinflussen?

Gibt es Erkenntnisse über Korruptionsfälle in anderen vergleichbaren Arbeitsgebieten?

Sind die Arbeitsabläufe für das Arbeitsgebiet konkret geregelt?

Gibt es Dienstposten mit besonderen Handlungs- und Entscheidungsfreiräumen?

Ist die Befugnis der Entscheidung nach dem Auftragsvolumen oder sonstigen Wertigkeiten gestaffelt?

Ist die Dienst- und Fachaufsicht gewährleistet?

Welche sonstigen Kontrollinstanzen sind vorhanden?

Ist das Mehr-Augen-Prinzip bei der Entscheidungsfindung vorgesehen?

Sind Mitzeichnungen zu Entscheidungsfindungen durch andere Organisationseinheiten vorgesehen?

Ist die Transparenz der Entscheidungsfindung z.B. durch Vorgangskontrollen, durch Berichtswesen, durch eindeutige Zuständigkeitsregelungen, durch genaue und vollständige verfahrensbegleitende Dokumentation (Protokolle, Vermerke, Berichte, ordnungsgemäße Aktenführung) sichergestellt?

Ist die Transparenz der Entscheidungsfindung auch dann gegeben, wenn die Zustimmung anderer Personen oder Organisationseinheiten nicht vorgesehen ist?

Sind Verstöße gegen Regelungen (z.B. Haushaltsrecht, Vergaberecht) bekannt geworden?

Liegen Beanstandungen des Rechnungshofes oder der Innenrevision vor?

Nr. 3 Alarmzeichen, Korruptionssignale (Indikatoren)

Die nachstehend angeführten Indikatoren können, insbesondere wenn mehrere zugleich erfüllt sind, Anhaltspunkte für einen möglichen korruptiven Hintergrund bieten, ohne jedoch – isoliert betrachtet - bereits einen Verdacht für korruptives Verhalten zu begründen.

Personenbezogene Indikatoren

Auffallender und unerklärlicher Lebensstandard; aufwändiger Lebensstil; Vorzeigen von Statussymbolen.

Auffällige private Kontakte zwischen Beschäftigten und Dritten (z.B. Einladungen, Nebentätigkeiten, Berater- oder Gutachterverträge, Kapitalbeteiligungen); Vereinszugehörigkeit, Arbeitsverhältnis von Familienangehörigen.

Unerklärlicher Widerstand gegen eine Aufgabenänderung oder eine Umsetzung, insbesondere wenn sie mit einer Beförderung bzw. Gehaltsaufbesserung oder zumindest der Aussicht darauf verbunden wäre.

Ausübung von Nebentätigkeiten ohne entsprechende Genehmigung bzw. Anzeige.
Abnehmende Identifizierung mit dem Dienstherrn und den Aufgaben;
schlechtes Betriebsklima.

Soziale Probleme (Alkohol-, Drogen- oder Spielsucht u.ä.).

Überschuldung.

Geltungssucht, Prahlen mit Kontakten im dienstlichen und privaten Bereich.

Inanspruchnahme von Vergünstigungen Dritter (Sonderkonditionen beim Einkauf, Warengutscheine, „Rabatte“, Freihalten in Restaurants, Einladungen zu privaten oder geschäftlichen Veranstaltungen von „Verwaltungskunden“).

Nutzung betrieblicher Einrichtungen, Freizeitanlagen, Ferienwohnungen und Veranstaltungen eines Antragstellers oder Bieters.

Auffallende Großzügigkeit von Unternehmen (z.B. Sponsoring).

Berufliche Überforderung.

Dienststelleninterne Indikatoren

Umgehen oder „übersehen“ von Vorschriften; Häufung „kleiner Unregelmäßigkeiten“, Abweichungen zwischen tatsächlichem Vorgangsablauf und späterer Dokumentation.

Ungewöhnliche Entscheidungen ohne nachvollziehbare Begründung.

Mangelnde Transparenz, Unvollständigkeit der behördlichen Unterlagen.

Unterschiedliche Bewertungen und Entscheidungen bei Vorgängen mit gleichem Sachverhalt und verschiedenen antragstellenden Personen.

Missbrauch von Ermessensspielräumen.

Erteilung von Genehmigungen (z.B. mit Befreiung von Auflagen) unter Umgehung anderer zuständiger Stellen.

Gezielte Umgehung von Kontrollen, Abschottung einzelner Aufgabenbereiche.

Verheimlichen von Vorgängen.

Auffallend kurze Bearbeitungszeiten bei einzelnen begünstigenden Entscheidungen.

Parteinahme für bestimmte antragstellende oder bietende Personen.

Verharmlosung des Sparsamkeitsprinzips.

Versuche der Beeinflussung von Entscheidungen bei Aufgaben, die nicht zum eigenen Zuständigkeitsbereich gehören und bei denen Drittinteressen von Bedeutung sind.

Stillschweigende Duldung von Fehlverhalten, insbesondere von rechtswidrigem Verhalten.

Fehlende oder unzureichende Vorgangskontrolle dort, wo sie besonders notwendig wäre; zu schwach ausgeprägte Dienst- und Fachaufsicht.

Ausbleiben von Reaktionen auf Verdachtsmomente oder Vorkommnisse.

Zu große Aufgaben-/Kompetenzkonzentration auf einzelne Personen – „Alles in einer Hand“ (Planung, Vergabe, Ausführung, Abrechnung); zu große oder unkontrollierte Entscheidungsspielräume oder Etatbefugnisse.

Indikatoren im Bereich der Außenkontakte und auftragsbezogene Indikatoren

Auffallend entgegenkommende Behandlung von antragstellenden Personen.

Bevorzugung beschränkter Ausschreibungen oder freihändiger Vergaben; auch Splitten von Aufträgen, um freihändige Vergaben zu ermöglichen; Anschlussaufträge; Vermeiden des Einholens von Vergleichsangeboten.

Relative Häufigkeit der Auftragsvergabe durch bestimmte Dienstkräfte an bestimmte Bieter bzw. Unternehmen.

Lückenhafte Planung der Vergabeunterlagen.

Erhebliche bzw. wiederholte Überschreitung der vorgesehenen Auftragswerte.

Bedarfspositionen und Nachträge bei Ausschreibungsergebnissen.

Nicht angemessene Einzelpreise in Angeboten, Spekulationspreise, „Mischkalkulation“.

Beschaffung zum marktunüblichen Preis; unsinnige Anschaffungen; Abschluss langfristiger Verträge ohne transparenten Wettbewerb mit für die Dienststelle ungünstigen Konditionen.

Parallele Vergabe von Leistungen zu Fest(Einheits)preisen und zur Abrechnung im Stundenlohn bei gleichem Gewerk und innerhalb einer Baumaßnahme.

Auffallend häufige „Rechenfehler“, Nachbesserungen in Leistungsverzeichnissen.

„Ausschöpfung“ der Bestellscheinsumme durch die Abrechnung vermeintlich erbrachter Bauleistungen für das gesamte Auftragsvolumen.

Abrechnung von Bestellscheinen, die überhaupt nicht oder bei auftragsfremden Baustellen abgearbeitet wurden.

Änderung des Submissionsangebotes („Rechenfehler“).

„Nachlassschreiben“ außerhalb des Submissionsprotokolls.

Nicht oder unvollständig belegte Leistungsabrechnungen.

Abrechnung nicht erbrachter Leistungen oder vertragsgerechter Qualität.

Doppelabrechnung.

Auffällig schnelle Zahlungsanweisung.

Nichteinhaltung von Sicherheitsleistungen (z.B. für Gewährleistungen).

Keine Abforderung von Bürgschaften.

Eingänge in Vergabesachen ohne Eingangsstempel (Eingang „über die persönliche Schiene“).

Aufwendige Nachtragsarbeiten.

Nebentätigkeiten von Beschäftigten oder Tätigkeiten ihrer Angehörigen für Firmen, die gleichzeitig Auftragnehmer oder Antragsteller der öffentlichen Verwaltung sind.

„Kumpelhafter“ Umgangston und auffallende Nachgiebigkeit bei Verhandlungen mit Unternehmen.

Ausspielen von (vermeintlichen) Machtpositionen durch Unternehmen.

Monopolstellung der behördlichen Nachfrage (wirtschaftliche Bedeutung des Amtes).

Häufige „Dienstreisen“ zu bestimmten Firmen (auffallend insbesondere dann, wenn eigentlich nicht erforderliche Übernachtungen anfallen).

„Permanente Firmenbesuche“ von Unternehmen in der Dienststelle (bei bestimmten Entscheidungsträgern oder Sachbearbeitern) und Vorsprache bestimmter Unternehmen nur dann, wenn Beschäftigte „ihrer“ Dienststelle anwesend sind.

Ausbleiben von Konflikten mit Unternehmen bzw. Antragstellern/Antragstellerinnen dort, wo sie üblicherweise vorkommen.

Lange Dauer der „Geschäftsbeziehung“.

Wiederkehrende Bieterkreise (Kartelle, Preisabsprachen).

Ein oder zwei Angebotspreise bei ansonsten geringer Streuung fallen aus dem Rahmen oder bei einem geringen Bauumfang gibt eine Bietergemeinschaft das günstigste Angebot ab. Verdacht von Preisabsprachen?

Wenige Bieter trotz vieler Bewerber.

Einzelpreise verschiedener Angebote sind gleich oder unterscheiden sich durch einen konstanten Zuschlag.

Gleiche Fehler in mehreren Angeboten.

Notizen im Leistungsverzeichnis.

Kontrollbezogene Indikatoren

Konzentration von Fachwissen auf einen oder wenige Amtsträger.

Unzureichende Kontrollstrukturen (Vertrauensprinzip).

Unzureichende fachliche Spezialisierung der Kontrollinstanz.

Gezielte Ausschaltung oder Umgehung vorhandener Kontrollen.

Fehlende Kontrollmöglichkeiten.

Nichtbeachtung von anonymen Hinweisen oder Revisionsbeanstandungen.

4. Zu Nr. 9 der Hinweise

Leitsätze für die Vergabe

Die strikte Beachtung der Ausschreibungsvorschriften ist von erheblicher Bedeutung. Der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verpflichtet alle Verwaltungseinheiten zur Einhaltung der bestehenden Ausschreibungsvorschriften.

Für den Bereich der Berliner Verwaltung sind die nachfolgenden Anforderungen im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge von wesentlicher Bedeutung (vgl. Rundschreiben der Senatsverwaltung für Justiz vom 1.3.2007, ABl. Nr. 14 / 30.03.2007):

Strikte Einhaltung bestehender Vergabevorschriften

Öffentliche Ausschreibung als grundsätzlich verbindliche Vergabeart (§ 55 LHO, § 3 VOL/A, § 3 VOB/A); klare, überprüfbare und verbindliche Definition der Voraussetzungen von Ausnahmetatbeständen für Beschränkte Ausschreibungen oder Freihändige Vergaben; Kontrolle des Verzichts auf Öffentliche Ausschreibung.

Streuung von Aufträgen zur Vermeidung von engen und lang andauernden Bindungen an denselben Auftragnehmer (§ 7 Nr. 2 Abs. 4 VOL/A, § 8 Nr. 2 Abs. 3 VOB/A) einschl. Architekten- und Ingenieuraufträgen nach HOAI.

Öffnung und Verlesung aller zugelassenen Angebote im Eröffnungstermin zur Sicherung der Transparenz des Vergabeverfahrens (§§ 2, 22 VOB/A).

Konsequentes Verbot von Nachverhandlungen (§ 24 VOL/A, § 24 VOB/A).

Ausschluss aller Angebote von der Wertung, die im Eröffnungstermin nicht vorgelegen haben (§ 25 VOL/A, § 25 VOB/A).

Ausschluss von Angeboten mit unangemessen hohen oder niedrigen Preisen von der Wertung (§ 25 Nr. 2 Abs. 2 VOL/A, § 25 Nr. 3 VOB/A).

Während des Prüfungs- und Wertungsverfahrens sind die Angebote sorgfältig und vor Zugriffen Unbefugter sicher zu verwahren.

Konkrete und aussagekräftige Vergabevermerke zur Nachkontrolle (§§ 30 VOL/A, 30 VOB/ A).

Zusätzliche Hinweise

Schaffung von unterschiedlichen Zuständigkeiten für die verschiedenen Phasen einer Auftragsvergabe unter Beachtung des Mehr-Augen-Prinzips.

Weitgehende Trennung von Planungs-, Ausschreibungs-, Vergabe-, Bauleitungs- und Abrechnungsfunktionen.

Erstellung von behördeninternen Übersichten über alle Vergaben (VOL, VOB, VOF, HOAI, Gutachten etc.) zur Überprüfung durch die Behördenleitung und durch Kontrollinstanzen.

Kritische Überwachung von Planungsbüros (Architekten und Ingenieure) im Hinblick auf die treuhänderischen Kompetenzen. Planungsbüros haben bei Beschränkten Ausschreibungen nur ein Vorschlagsrecht, dürfen die Bewerber mithin nicht selbständig festlegen. Ureigene Aufgaben im Vergabeverfahren (z.B. Submissionstermin) dürfen nur von der Baudienststelle selbst wahrgenommen werden. Es ist darauf zu achten, dass Planungsbüros nicht Unternehmen in die Planung mit einbeziehen, die sich später am Wettbewerb beteiligen könnten. Stichprobenartige Prüfungen der Leistungsverzeichnisse von Planungsbüros durch die Baudienststelle.

Verfahren nach dem Verpflichtungsgesetz bei Übertragung von öffentlichen Aufgaben auf private Dritte.

Verpflichtung zum fälschungssicheren, dokumentenechten Ausfüllen der Leistungsverzeichnisse; Sicherstellung einer exakten und vollständigen Dokumentation der Unterlagen im Vergabeverfahren; Aufnahme in die Bewerbungsbedingungen.

Bei der Prüfung der Angebote ist vor allem auf ein Fehlen von Einheitspreisen, leere oder doppelt vorhandene Seiten, ein ungewöhnliches Schriftbild und eine auffällige Anordnung, auch einzelner Ziffern, auf Zwischenräume zwischen diesen und ein Fehlen von Kommata zu achten. Dies vor allem bei Positionen mit großer Menge und hohem Preis, da in solchen Fällen die Preise leicht nachträglich durch Ergänzung verändert werden können. Zu achten ist auch auf unangemessen hohe und niedrige Einzelpreise und auffällige Preisunterschiede bei nahezu gleicher Leistung im selben

Angebot sowie auf widersprüchliche Preisangaben. Die Nachrechnung sollte – soweit personalwirtschaftlich möglich – auf mehrere Beschäftigte aufgeteilt werden, so dass nicht eine Person allein alle Angebote prüft.

Reduzierung der Bedarfs- und Wahlpositionen im Leistungsverzeichnis auf ein absolutes Minimum mit ausführlicher Begründung.

Verbot der parallelen Vergabe von Leistungen zu Fest-(Einheits)preisen und zur Abrechnung im Stundenlohn bei gleichem Gewerk und innerhalb einer Baumaßnahme.

Nachrechnung der Angebote nach dem Eröffnungstermin und Prüfung von Auffälligkeiten durch Dienstkräfte der Bauverwaltung vor Weiterleitung an Ingenieurbüros zur Wertung.

Strikter Ausschluss aller Angebote, die Rechenfehler aufweisen, soweit nicht durch eine weitere, vom Vergabeverfahren unabhängige Stelle oder mit der Sache zuvor nicht befasste Vorgesetzte festgestellt wird, dass erkennbar kein Manipulationsverdacht besteht.

Sicherstellung einer sachgerechten Bewertung von Nebenangeboten durch Einschaltung von Sachkundigen, die am Vergabeverfahren nicht beteiligt sind.

Erstellung einer detaillierten Kostenschätzung durch den Auftraggeber vor Ausgabe der Ausschreibungsunterlagen und Berichtspflicht bei Abweichung des Angebotspreises von der detaillierten Kostenschätzung.

Vereinbarung von empfindlichen Vertragsstrafen für unzulässige Absprachen in allen Bereichen des Vergabewesens.

Wettbewerbausschluss von Firmen, denen korruptives Verhalten nachgewiesen worden ist (Ausschluss und Vergabesperre); Pflicht zur Mitteilung an die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung wegen des dort geführten Korruptionsregisters (Zentrale Informationsstelle) und des ebenfalls dort geführten Unternehmer- und Lieferantenverzeichnisses – VOB/VOL.

Ausdrückliches Verbot sog. „Naturalrabatte“ in den Vergaberegeln und Ausschreibungsunterlagen.

Für die Kontrolle der Vergabe öffentlicher Aufträge auf unzulässige Einflussfaktoren entsprechend den *Leitsätzen für die Vergabe* empfiehlt sich Folgendes:

Die Kontrolle kann erheblich erleichtert werden, wenn - statt der einzelnen Vergabeakten – Aufzeichnungen geprüft werden können, die die wesentlichen Elemente einer Vergabe einschließlich des zeitlichen Ablaufs nach einem *einheitlichen Schema* wiedergeben. Im Bereich Beschränkter Ausschreibung, Freihändiger Vergabe und Vergabe innerhalb von Rahmenverträgen sollte auf diese Weise zumindest Auskunft gegeben werden über Vergabeart, Auftragnehmer, Auftragssumme, Sachbearbeiter, Daten der Rechnungslegung und Abrechnung. Die jeweiligen Geschäfts- und Arbeitsbereiche entscheiden, ob und wo sie solche Aufzeichnungen führen und ob sie einen Erhebungsbogen nach dem als **Anlage beigefügten Muster** – ggf. in geänderter Form – verwenden.